

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise auf dem Gebiet der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

(Fassung 7/2000)

Dr.-Ing. W. Kanning, Berlin

1 Allgemeines

Nach § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Teile solcher Anlagen und technische Schutzvorkehrungen einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung, es sei denn, die Anlage ist einfach oder herkömmlich im Sinne des Wasserrechts. Werden die Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden (wasserrechtliche Bauartzulassung). Für Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen, die der Bauart nach zugelassen worden sind, entfällt damit die Feststellung der Eignung. Dies betrifft allerdings nicht die Eignungsfeststellung für die Anlage als Ganzes, da letztere in der Regel nicht serienmäßig hergestellt sein wird und demzufolge auch nicht der Bauart nach zugelassen werden kann.

Für die ebenfalls in § 19 h WHG angesprochenen Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe besteht die Forderung nach wasserrechtlicher Eignungsfeststellung nicht, da es sich dabei um solche Anlagen handelt, bei denen sich die Stoffe im Arbeitsgang befinden (für letztere enthält § 19 h WHG eine Freistellung).

Nach dem 6. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 11. November 1996 entfallen die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nicht nur in den o.g. Fällen, sondern auch für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen

- a) bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist (§ 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG), oder
- b) die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen und in der Bauartzulassung die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt sind (§ 19h Abs. 3 Nr. 3 WHG), oder

- c) wenn Produkte das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) auf der Grundlage von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften tragen, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen (§ 19h Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Im Folgenden wird nur auf die Fälle a) und c) eingegangen, da der Fall b) noch keine große Bedeutung hat oder seine Bedeutung zurückgeht.

2 Ersatz wasserrechtlicher Eignungsfeststellungen/Bauartzulassungen durch bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise

Nach den Prüfzeichenverordnungen zu den früheren Landesbauordnungen (LBO) waren für bestimmte Bauprodukte, die in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten eingesetzt werden sollten, bauaufsichtliche Prüfzeichen erforderlich. Nachdem mit dem Inkrafttreten der neuen (LBO) die bisherigen Prüfzeichenverordnungen entfallen waren, bedurfte es der Klärung, für welche Bauprodukte in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen nach den neuen LBO auch die Anforderungen aus dem Wasserrecht mit berücksichtigt werden sollten. Diese Klärung ist durch Verordnungen nach den §§ 20 Abs. 4 und 23 Abs. 2 der den Musterbauordnungen (MBO) entsprechenden §§ der LBO herbeigeführt. In diesen Verordnungen wird festgelegt, dass in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen für folgende Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe:

- a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
- b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
- c) Behälter,
- d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
- e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen,
- f) Sicherheitseinrichtungen

auch die Anforderungen aus dem Wasserrecht zu berücksichtigen sind. Das Muster einer solchen Verordnung mit dem Titel "Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)" ist in /1/ vollständig abgedruckt. Die Länder

- Baden-Württemberg und
- Bayern,
- Brandenburg,
- Hessen,
- Mecklenburg-Vorpommern,

- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen,
- Schleswig-Holstein

haben die Verordnung inzwischen erlassen. Obwohl die Verordnung noch nicht in allen Bundesländern erlassen wurde, entfaltet sie dennoch bundesweite Wirkung, da sich der Geltungsbereich bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise (siehe hierzu Abschnitt 3) auf alle Bundesländer erstreckt. Für die in der Verordnung aufgeführten Bauprodukte und Bauarten ist somit sichergestellt, dass die Bestimmung des § 19h Abs. 3 Nr. 2 WHG (siehe hierzu Abschnitt 1 Abs. 3 Buchstabe a)) erfüllt werden und dass in allen Bundesländern die wasserrechtlichen Bauartzulassungen durch bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise ersetzt werden.

3 Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise

3.1 Allgemeines

Die Verwendbarkeitsnachweise nach den LBO gelten für Bauprodukte und sinngemäß für Bauarten. Nach dem der MBO § 2 Abs. 9 entsprechenden Bestimmungen der LBO sind Bauprodukte

- a) Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
- b) aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

Nach dem der MBO § 2 Abs. 10 entsprechenden Bestimmungen der LBO wird eine Bauart als das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen definiert.

Hinsichtlich der Bauprodukte wird unterschieden in

- Geregelte Bauprodukte; dies sind solche, die den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln entsprechen oder von ihnen nicht wesentlich abweichen.
- Nicht geregelte Bauprodukte; dies sind solche, die von den in der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es weder technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt; hierzu gehören auch die Produkte die in der Liste C aufgeführt sind.

- Sonstige Bauprodukte; dies sind solche, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik zwar gibt, die jedoch nicht in die Bauregelliste A aufgenommen worden sind.

Die Bauregelliste A und die Liste C werden im Einvernehmen mit den Ländern vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemacht und sind in allen Ländern verbindlich.

Hinsichtlich der Bauarten wird unterschieden in

- a) Geregelte Bauarten; dies sind solche, die den von den obersten Bauaufsichtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln entsprechen oder nicht wesentlich von diesen abweichen.
- b) Nicht geregelte Bauarten; dies sind Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln nicht gibt Bauarten.

Bauprodukte - ausgenommen solche nach Liste C - sind vom Hersteller zum Nachweis ihrer Übereinstimmung mit den Bezugsdokumenten mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu kennzeichnen . Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn das für das jeweilige Bauprodukt vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren durchgeführt wurde.

Bei den Übereinstimmungsnachweisen wird unterschieden zwischen

- a) der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller und
- b) dem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle

Für Bauarten gibt es nur die Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller. Eine Ü-Kennzeichnung erfolgt bei Bauarten nicht.

Welcher Nachweis geführt werden muss, hängt von der Sicherheitsrelevanz des Produktes ab. Das anzuwendende Verfahren wird bei Produkten, die nach anerkannten technischen Regeln hergestellt werden oder für die ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeitsnachweis gefordert wird, in der Bauregelliste A bekannt gemacht, bei Produkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall in den entsprechenden Bescheiden festgelegt. Für Bauarten kommt definitionsgemäß nur die Übereinstimmungserklärung des Herstellers der Bauart (der bauausführenden Firma / des Anwenders) in Betracht.

Eine Übersicht über das System der bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für Bauprodukte liefert Tabelle 1. Für Bauarten, wird wegen der wenigen Unterscheidungsmöglichkeiten auf die tabellarische Darstellung verzichtet.

Was den hier behandelten Geltungsbereich von § 19 h WHG anbelangt, ist festzustellen, dass von den unter § 1 der WasBauPVO aufgezählten Produkten und Bauarten nur diejenigen der Nr. 2 von Interesse sind. Zum besseren Verständnis der WasBauPVO muss ergänzend festgestellt werden, dass nach dem Wortlaut von § 20 Absatz 4 der Landesbauordnungen die WasBauPVO nur für Bauprodukte gelten kann, für die nach Wasserrecht überhaupt ein Verwendbarkeitsnachweis verlangt oder zugelassen wird. Diese Einschränkung kann auch bei Bauprodukten und Bauarten zum Tragen kommen, die einer der Produktgruppen nach Nr. 2 unterfallen. Sie kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Bauprodukte und Bauarten nach Maßgabe des Wasserrechts einfacher oder herkömmlicher Art sind, da sie dann keines Nachweises über die Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen bedürfen. Soll auf bauaufsichtliche Nachweise für Bauprodukte verzichtet werden, ist deren Aufnahme in die Liste C vorgenommen worden.

Durch die WasBauPVO der Länder soll erreicht werden, dass wasserrechtliche Bauartzulassungen für Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die in Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe verwendet werden, weitestgehend entbehrlich werden. Dies bedeutet eine Ausdehnung der Aufgabenübertragung auf alle Produktgruppen, die nach den Definitionen der Landesbauordnungen noch als Bauprodukte angesehen werden können. Im Einzelnen ist festzustellen, dass die WasBauPVO gegenüber den früheren Prüfzeichenverordnungen in folgender Hinsicht eine Erweiterung der Aufgabenübertragung darstellt:

- Der Geltungsbereich ist von Lageranlagen auf Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen erweitert worden,
- Der Geltungsbereich ist von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf wassergefährdende Stoffe erweitert worden,
- Werkstoffeinschränkungen, die früher für die Prüfzeichenpflicht maßgebend waren, sind weggefallen,
- Der Geltungsbereich ist um neue Produktgruppen erweitert worden (Bauprodukte für Flächen, Sicherheitseinrichtungen allgemein und nicht nur Leckanzeigergeräte und Überfüllsicherungen).

Tabelle 1: System der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

Bauprodukte nach den Landesbauordnungen					
Produkt- Gruppen	Geregelte Bauprodukte	nicht geregelte Produkte			"sonstige"
		<ul style="list-style-type: none"> • Bauprodukte ohne erhebliche Sicherheitsrelevanz oder • Bauprodukte nach allgemein anerkannten Prüfverfahren 	Bauprodukte von untergeordneter Sicherheitsrelevanz	Bauprodukte mit erheblicher Sicherheitsrelevanz	Bauprodukte (nach allgemein anerkannten Regeln der Technik)
Fundstelle	Bauregelliste A Teil 1	Bauregelliste A Teil 2	Liste C	Z.Z. keine Liste	keine Liste
Grundlage für den Verwendbarkeitsnachweis	Techn. Regel nach Bauregelliste A Teil 1	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich
Kennzeichnung	Ü-Zeichen erforderlich		kein Ü-Zeichen erforderlich	Ü-Zeichen erforderlich	kein Ü-Zeichen erforderlich

3.2 Geregelte Bauprodukte für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Geregelte Bauprodukte sind solche Produkte, die in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regel (üblicherweise Normen) entsprechen oder von diesen nicht wesentlich abweichen. Die Verwendbarkeit der dort aufgelisteten Bauprodukte gilt als nachgewiesen, wenn die angegebenen technischen Regeln eingehalten und dies im Rahmen des jeweils vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweisverfahrens bestätigt wird. Die Bauregelliste A wird zentral für alle Länder vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin bekannt gemacht.

Technische Regeln für Bauprodukte, die in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe eingesetzt werden, sind in Abschnitt 15 der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt (siehe /1/).

3.3 Nicht geregelte Bauprodukte

3.3.1 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Ein Bauprodukt, das unter die WasBauPVO fällt, bedarf an Stelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses,

- a) wenn es der Bauregelliste A Teil 2 zuzuordnen ist; dies ist der Fall, wenn die Verwendung des Bauprodukts nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit der baulichen Anlage dient oder das Bauprodukt nach allgemeinen anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann, oder
- b) wenn es von einer technischen Regel der Bauregelliste A Teil 1 wesentlich abweicht und im Abweichungsfall nicht die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gefordert wird

Für welche Bauprodukte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Verwendbarkeitsnachweis ausreicht, wird in der Bauregelliste A Teil 1 und in der Bauregelliste A Teil 2 (siehe /siehe /1/) bekannt gemacht. Lediglich für Beschichtungsstoffe für Auffangräume von Anlagen zum Lagern von Heizöl EL und Dieselkraftstoff sowie gleichartigen Flüssigkeiten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis an Stelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erforderlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse werden von hierfür nach LBO anerkannten Prüfstellen erteilt.

3.3.2 Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung

Bauprodukte, die im Hinblick auf die Anforderungen der Landesbauordnung nur von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises nach Abschnitt 3.3. Solche Bauprodukte werden in der Liste C bekannt gemacht. Was die Bauprodukte für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe anbelangt, handelt es sich hierbei um:

- Betonformsteine und Betonplatten für Abfüllflächen von Tankstellen
- Beton für Abfüllflächen von Tankstellen
- Fugenbänder für Abfüllflächen von Tankstellen
- Fugenvergussmassen für Abfüllflächen von Tankstellen
- Asphalt für Abfüllflächen von Tankstellen,

da hierfür je nach Landesrecht eigene wasserrechtliche Anforderungen festgelegt wurden, bei deren Einhaltung die Bauprodukte als einfach oder herkömmlich im Sinne von §19 h WHG einzustufen sind.

3.3.3 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

Ein Bauprodukt, das unter die WasBauPVO fällt, bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

- a) wenn es weder der Bauregelliste A Teil 1 noch der Bauregelliste A Teil 2 noch der Liste C zuzuordnen ist, oder
- b) wenn es von einer technischen Regel der Bauregelliste A Teil 1 wesentlich abweicht und im Abweichungsfall nicht das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gefordert wird

Nach dem obigen Kriterium a) wird sich das Erfordernis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Bauprodukte, die der WasBauPVO unterliegen, zukünftig wie in /1/ dargestellt, ergeben. Das Kriterium b) entzieht sich einer allgemeinen Betrachtung und muss daher im jeweiligen Anwendungsfall zusätzlich in Betracht gezogen werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden nur vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt

3.4 Bauarten

Eine Bauart, die unter die WasBauPVO fällt, bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie keiner der von den obersten Bauaufsichtsbehörden als technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln entspricht oder von diesen wesentlich abweicht. Reicht anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wird dies in der Bauregelliste A Teil 3 bekannt gemacht (diesen Fall gibt es z.Z. jedoch nicht).

3.5 Zustimmung im Einzelfall

Zustimmungen im Einzelfall werden von der jeweiligen obersten Bauaufsichtsbehörde für die Verwendung eines Bauproduktes in einer bestimmten Anlage erteilt. Für Bauprodukte/Bauarten für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine Zustim-

mung im Einzelfall durch die obersten Bauaufsichtsbehörden als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der WasBauPVO nicht vorgesehen. Nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen kann die jeweilige oberste Baubehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erwarten sind.

4 Nachweise nach Gesetzen zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften

4.1 Allgemeines

Nach den Bestimmungen der LBO ist zu unterscheiden, ob für ein Bauprodukt ein Brauchbarkeitsnachweis nach dem Bauproduktengesetz (bauaufsichtliche Regelungen hierzu erfolgen in der Bauregelliste B Teil 1) oder ob der Nachweis der Übereinstimmung mit europäischem Recht nach anderen Vorschriften zur Umsetzung von EG-Richtlinien (bauaufsichtliche Regelungen hierzu erfolgen in der Bauregelliste B Teil 2) erfolgt.

4.2 Bauprodukte nach Bauregelliste B Teil 1

Die EG-Richtlinie über Bauprodukte (BPR) wurde mit dem Bauproduktengesetz (BauPG) in nationales Recht umgesetzt. Damit erhebt sich die Frage, ob es Bauprodukte für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe gibt, für die bereits ein Brauchbarkeitsnachweis nach dem BauPG geführt wurde und deren Verwendung wegen der Kennzeichen der Bauprodukte mit dem CE-Zeichen in Deutschland zugelassen werden muss. Hierzu kann festgestellt werden, dass das BauPG keine abschließende Auflistung enthält, aus der zu entnehmen wäre, welche Produkte den Vorschriften des BauPG unterliegen. Nach dem Gesetz ist unter „Bauprodukt“ jedes Produkt zu verstehen, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden. In der Protokollerklärung Nr. 3 zur BPR wird auch erläutert, dass Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen zu den Bauprodukten gehören. Dennoch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Brauchbarkeitsnachweis nach dem BauPG nicht möglich. Abweichend von allen anderen EG-Richtlinien nach dem neuen Ansatz ist in der BPR (und damit nach dem BauPG) eine Direktzertifizierung nach den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie nicht zulässig. Nach der Richtlinie (und dem BauPG) dürfen nur solche Produkte mit einem CE-Zeichen versehen werden, die

- a) einer harmonisierten Norm entsprechen, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden ist,
- b) mit einer europäisch technischen Zulassung übereinstimmen, die nach den in der Bauproduktenrichtlinie (bzw. im BauPG) vorgegebenen Verfahren ausgestellt wurde oder
- c) einer nationalen technischen Spezifikation entsprechen, bei der nach einem bestimmten Abstimmungsverfahren von der Kommission festgestellt wurde, dass die Spezifikation mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie übereinstimmt.

Da weder eine harmonisierte Norm nach a) noch eine europäische technische Zulassung nach b) noch eine technische Spezifikation nach c) für Bauprodukte für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe existiert, ist die BPR (das BauPG) hierfür zur Zeit nicht anwendbar. Demnach ist z.Z. auch keine Aufnahme dieser Bauprodukte in die in Vorbereitung befindliche Bauregelliste B Teil 1 in Aussicht. Es gelten daher noch die nationalen Vorschriften und Regeln.

4.3 Bauprodukte nach Bauregelliste B Teil 2

Es kommen aber auch Bauprodukte auf den Markt, die anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften entsprechen, und die somit berechtigt sein können, das CE-Zeichen zu tragen. Bei solchen Produkten stellt sich die Frage, ob diese Produkte zur Verwendung zugelassen werden müssen, wenn sie den wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht entsprechen. Hierzu wird in den Landesbauordnungen (siehe § 20 Abs. 7 der MBO) festgelegt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden in der Bauregelliste B bekannt machen kann, inwieweit andere Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften die wesentlichen Anforderungen nach dem BauPG nicht berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Vorschriften erfolgt in der Bauregelliste B Teil 2.

Einen Überblick über die Einordnung von Bauprodukten, die mit dem Konformitätszeichen der Europäischen Union (CE) gekennzeichnet sind, gibt Tabelle 2.

Zu den Bauprodukten im Geltungsbereich der WasBauPVO zählen verschiedene Bauprodukte, die bereits nach geltendem Recht mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet werden können, die aber nicht alle wesentlichen Anforderungen des BauPG erfüllen und somit in die Bauregelliste B Teil 2 aufzunehmen waren. Dies erfolgte auf der Grundlage folgender Vorschriften zur Umsetzung von EG-Richtlinien:

- a) GSGV vom 11.6.1976 (BGBl. I S.629) zur Umsetzung der Richtlinie 73/23/EWG, - Niederspannungsrichtlinie
- b) EMVG vom 9.11.1992 (BGBl. I S.1864) zur Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG - elektromagnetische Verträglichkeit
- c) 11. GSGV vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914) zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG

Die betroffenen Bauprodukte sind in /1/ angegeben.

Tabelle 2: Bauprodukte nach europäischem Recht

	Bauprodukte nach der EG-Bauproduktenrichtlinie (BPR)			Bauprodukte nach anderen EG-Richtlinien	
Produkt Gruppen	Normungsfähige Produkte	Nicht normungsfähige Produkte	Produkte von untergeordn. Sicherheitsrelevanz	Produkte, die die Anford. des BauPG mit erfüllen	Produkte, die die Anford. des BauPG nicht mit erfüllen
Fundstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesanzeiger • Bauregelliste B Teil 1 	Keine Liste	Bundesanzeiger	Keine Liste	Bauregelliste B Teil 2
Grundlage für Brauchbarkeitsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Harmon. CEN Normen oder von der EG- Kommission anerkannte nationale Normen • Verwend.-Beschränkungen nach Bauregelliste B Teil 1 	Europäische technische Zulassung	Anerkannte Regeln der Technik	Harm. CEN-Norm oder wesentl. Anford. der anderen EG-Richtlinien	Harm. CEN-Norm oder wesentl. Anford. der anderen EG-Ri. außerdem: Anford. nach Bauregelliste B Teil 2
Kennzeichng.	CE-Zeichen	CE-Zeichen	Kein Zeichen	CE-Zeichen	CE- und Ü-Zeichen

Literatur:

- /1/ Dr-Ing. W. Kanning: Ersatz von Eignungsfeststellungen nach 19h WHG durch Nachweise nach anderem Recht; Beitrag in der Fach-Datenbank "Wasserrecht" der UB MEDIA AG.